

# **1. Änderung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Neugeborene Kinder der Gemeinde Barleben**

Auf der Grundlage des §8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 GVBl.LSA Nr. 12/2014, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am ..... die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Gemeinde Barleben zahlt für jedes neugeborene Kind, dessen Mutter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Barleben gemeldet ist und (Lebensmittelpunkt) ebenfalls in der Gemeinde Barleben liegt, **ein Begrüßungsgeld in Höhe von 200,00 EURO.**

## § 2

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Barleben.

## § 3

Antragsberechtigt ist jeder Elternteil der für das Neugeborene sorgeberechtigt ist. Bei der Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes und der Personalausweis des Antragstellers vorzulegen.

## § 4

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Geburt des Kindes zu stellen.

## § 5

Die Leistung der Gemeinde **wird innerhalb eines Monats nach** Antragstellung erbracht so weit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen.

## § 6

Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

## § 7

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Barleben vom 26.06.2003 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff  
Bürgermeister

DS